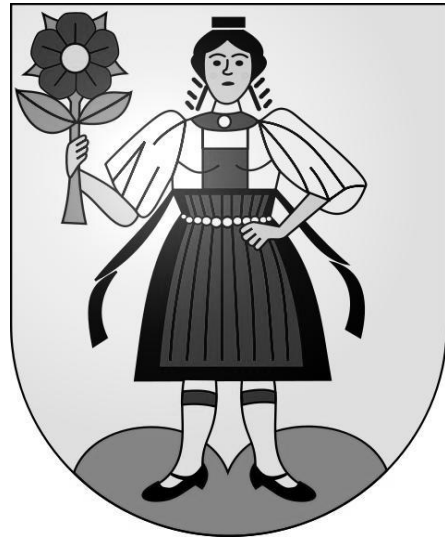


FEUERWEHR RÜSCHEGG - GUGGISBERG



Feuerwehrreglement der Gemischten Gemeinde Rüschegg VOM 13. JUNI 2014 MIT ÄNDERUNGEN VOM 01. DEZEMBER 2017

Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I Aufgaben der Feuerwehr

- Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden gemäss Artikel 13 und 14 des FFG.
- ² Die Feuerwehr kann weitere freiwillige Aufgaben übernehmen.

II Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Feuerwehrdienstpflicht **Art. 2** ¹ Alle in den Gemeinden niedergelassenen Frauen und Männer (inkl. Ausländer mit C-Ausweis) werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Dauer der Feuerwehrpflicht ist im Anhang VI (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) geregelt.
- ² Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Jugendfeuerwehr sind im Anhang VII (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) geregelt.
- Persönliche Dienstleistung **Art. 3** ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Feuerwehrdienstleistung o-
der Ersatzabgabe **Art. 4** ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- Ärztlicher Befund **Art. 5** ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.
- Weiterausbildung **Art. 6** ¹ Feuerwehrangehörige werden zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen motiviert und können in Ausnahmefällen dazu verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- Kader- und Fachleute **Art. 7** ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die Feuerwehrbekleidung (ohne Schuhe) wird durch die Feuerwehr gewaschen.

⁴ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind (wird vom Gemeinderat festgelegt).
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben (mündlich oder schriftlich).
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) ⁽¹⁾ Auf Gesuch hin in eheähnlicher Partnerschaft und in gemeinsamen Haushalt lebende Personen, deren Partnerin oder Partner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie in eheähnlicher Partnerschaft und in gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Anzeiger zu publizieren.

(1) Neu eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 01.12.2017

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen (spätestens drei Tage nach der Übung, schriftlich und begründet).

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär- oder Zivilschutzdienst,
- e) andere wichtige Gründe auf begründetes Gesuch hin.
(Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes; durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art, Ferienabwesenheit)

⁴ Eine entschuldigt versäumte Übung pro Jahr kann nachgeholt werden.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13 ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Befugnis zum Auslösen eines Aufgebots von Teilen des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Gemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg als einseitige Spezialfinanzierung und Teil der Gemeindefinanzrechnung.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Abgaben und Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für Nachbarnhilfe, Subventionen oder andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde nach dem von der GVB berechneten Schutzwertfaktor getragen.

³ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Die Beitragsdauer ist im Anhang VI (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) geregelt.

² Die Ersatzabgabe wird prozentual vom Staatssteuerbetrag erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird vom Gemeinderat der Sitzgemeinde festgelegt und ist im Anhang V (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) geregelt.

³ ⁽²⁾ Der Mindestsatz der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat der Sitzgemeinde festgelegt und ist im Anhang V (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) geregelt. Der Höchstsatz der Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigen. Die Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) ⁽³⁾ auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, d und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner oder die in eheähnlicher Partnerschaft lebenden Personen der in Artikel 9 Buchstabe a und f angeführten Personen befreien.

b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

c) ⁽⁴⁾

(2) geändert, (3) angepasst, (4) gelöscht; gemäss GV-Beschluss vom 01.12.2017

Gebühren	<p>Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Anhang IV (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.
Einsatzkosten	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss Anhang IV (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten gemäss Anhang IV (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 21 Bei Wehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss Anhang IV (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) verlangt werden.</p>

V Zuständigkeiten

1. Fachausschuss Feuerwehr

Zusammensetzung	<p>Art. 22 Der Fachausschuss Feuerwehr setzt sich aus dem Feuerwehrstab und den Löschzugchefs gemäss Anhang III (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde zusammen. Die Anschlussgemeinde muss zwingend vertreten sein.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 Der Fachausschuss Feuerwehr hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz;b) Erstellung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission;c) Nachführung der Personalplanung und Festlegung des Mannschaftsbestandes;d) Antragstellung an Feuerwehrkommission, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben;e) Antragstellung an Feuerwehrkommission über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst;f) Antragstellung an die Feuerwehrkommission für den Erlass von Busenverfügung gestützt auf die Feuerwehrverordnung;g) Wahl der Funktionäre der Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg;h) Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr;

- i) Verabschiedung des Jahresprogramms zuhanden des Kreisfeuerwehrinspektors;
- j) Vorberatung der Beschlüsse zuhanden der Feuerwehrkommission;
- k) Beschlussfassung bezüglich der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24 ¹ Die Feuerwehrkommission wird durch den jeweiligen Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde für seine Mitglieder gewählt.

² Zwei Vertreter der Gemeinde, in welcher der Kommandant Wohnsitz hat, und drei Vertreter der anderen Vertragsgemeinde bilden die für das Feuerwehrwesen zuständige Feuerwehrkommission. Die zuständigen Ressortverantwortlichen des Gemeinderates der Sitz- sowie der Anschlussgemeinde sind dabei Mitglieder von Amtes wegen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident hat Stichentscheid.

³ Der Kommandant der Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg als Vertreter des Fachausschusses wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission eingeladen. Er hat Antrags- aber kein Stimmrecht.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25 Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) Verabschiedung von Voranschlag und Rechnung zuhanden Sitzgemeinde;
- b) Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehrkommission gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde;
- c) Verabschiedung des Investitionsbudgets zuhanden der Sitzgemeinde;
- d) Vorbereitung der Investitionsgeschäfte zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde. Diese leitet den Bericht nach der Genehmigung an die Anschlussgemeinde zur Kenntnis weiter;
- f) Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich des Feuerwehrwesens;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat der Sitzgemeinde für die Wahl des/der Kommandanten/in und des/der Vizekommandanten/in
- h) Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben;
- i) Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst;
- j) Erlass von Bussenverfügungen gestützt auf die Feuerwehrverordnung.

3. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr in Anhang I (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat), die

Feuerwehrordnung in Anhang II (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) und die Organisationsstruktur in Anhang III (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission aus der Sitzgemeinde und ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse (Anhänge) in eigener Zuständigkeit zu diesem Reglement.
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren und Bussen im Anhang IV (Erlass in Zuständigkeit Gemeinderat) fest.
- f) ist das Rekursorgan für die Beschlüsse der Feuerwehrkommission.
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- i) ist zuständig für die Kündigung und Anpassung des Anschlussvertrags Feuerwehrwesen (Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr).
- j) verabschiedet den Voranschlag zuhanden der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
- k) genehmigt die Investitionskredite im Rahmen seiner Finanzkompetenz und bereitet die Kreditgeschäfte zuhanden des zuständigen Organs vor.

² Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde

- a) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission aus der Anschlussgemeinde.
- b) nimmt Kenntnis des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
- c) stellt einen genügenden Bestand an aktiven AdF aus ihrer Gemeinde sicher, welcher auf dem Organigramm der Feuerwehr und den Anforderungen der Gebäudeversicherung Bern basiert.

VI Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27 ¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Wehrdienstreglement vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 genehmigt.

3153 Rüscheegg, 13. Juni 2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Versammlungs-
leiter

Der Sekretär

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 19 vom 08.05.2014, Nr. 20 vom 15.05.2014 und Nr. 24 vom 12.06.2014 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 14.07.2014

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk der Änderungen 1 bis 4 vom 01.12.2017

Die Änderungen 1, 2, 3 und 4 im vorliegenden Feuerwehrreglement der Feuerwehr Rüscheegg Guggisberg wurden an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 mit Inkrafttreten per 01.01.2018 genehmigt.

3153 Rüscheegg, 1. Dezember 2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Versammlungs-
leiter

Der Sekretär

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 27.10.2017, Nr. 44 vom 02.11.2017 und Nr. 48 vom 30.11.2017 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 3. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Anhang I zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Organisation der Feuerwehr

Rekrutierung	Die Feuerwehrpflichtigen werden durch Publikation im Anzeiger aufgeboden. Die Zuzüger/innen und 'Jahrgänger/innen' können zudem persönlich zur Rekrutierung aufgefordert werden.
Übungen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsplan statt.2. Die Übungen sind zweckmässig auf das Jahr verteilt abzuhalten.3. Anzahl und Art der Übungen sind gemäss den Richtlinien des SFV, des Kant. Feuerwehrvereins und der GVB durchzuführen.
Einsatz	Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant oder der Vizekommandant oder ein Offizier oder eine andere chargierte Person das Kommando.
Zivilpersonen	<ol style="list-style-type: none">1. Zivilpersonen sind auf Anordnung des Schadenplatz-Kommandanten zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.2. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Übungen.
Abräumdienst	Der Schadenplatz-verantwortliche Offizier organisiert den Abräumdienst nach Rücksprache mit dem zuständigen Regierungsstatthalter (gemäss Weisung der Gebäudeversicherung).

Dieser Anhang I der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 117/2014 am 1. Januar 2015 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 9. Juli 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Die Präsidentin

Der Schreiber

sig. M. Zbinden

sig. M. Oberer

M. Zbinden

M. Oberer

Anhang II zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Feuerwehrordnung (Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

Zweck	Die Feuerwehrordnung enthält die Grundlagen für den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr und dient der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung. Sie bestimmt die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeit.
Einsatzgebiet	Das Feuerwehr-Einsatzgebiet der Gemischten Gemeinde Rüscheegg entspricht dem ganzen Gemeindegebiet von Rüscheegg und Guggisberg. Zusätzliche Einsatzgebiete sind in Zusammenarbeitsverträgen mit weiteren Gemeinden geregelt. Auf Antrag der Feuerwehrkommission kann der Gemeinderat bestehende Strukturen auflösen, die Bestände vermehren oder vermindern, sowie bei Bedarf neue Einheiten schaffen.
Kader	Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader.

Aufgaben und Pflichten

Fachausschuss Feuerwehr	Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören nebst den Aufgaben in Art. 23 des Feuerwehrreglements: <ol style="list-style-type: none">1. Festlegen der jährlichen Ausbildungsziele für die Feuerwehr2. Antrag an Feuerwehrkommission zur Wahl des/der Kommandanten/in und der/die Stellvertreter/in sowie der Fachausschussmitglieder3. Wahl, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Abberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute ausgenommen Kdt, Kdt Stv.4. Antragstellung zum Voranschlag zhd. Feuerwehrkommission5. Aufsicht über Wasserbezugsorte.
Feuerwehr- kommission	Zu den Aufgaben der Feuerwehrkommission gehören nebst den den Aufgaben in Art. 25 des Feuerwehrreglements: <ol style="list-style-type: none">1. Überprüfen der jährlichen Ausbildungsziele für die Feuerwehr.2. Behandlung von Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und AdF.3. Antragstellung an den Gemeinderat für Ausgaben, die die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen.4. Antrag an Gemeinderat zur Wahl der Fachausschussmitglieder.5. Entscheid bei strittigen Entschuldigungen.6. Entscheid über die Aufhebung der reglementarischen Altersgrenzen in begründeten Fällen.7. Überwachung der Alarmorganisation.8. Überwachung des bewilligten Voranschlages.9. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigungen.10. Disziplinar massnahmen und Bussenverfügungen gemäss Art. 27 Feuerwehrreglement.11. Unterstützung und Beratung des/der Feuerwehrkommandanten/in in all seinen/ihren Pflichten und Obliegenheiten.

Kommandant/in **Verantwortung**

- Der/die Kommandant/in ist dafür verantwortlich, dass
- alle Angehörigen der Feuerwehr stufengerecht ausgebildet sind und gute Kenntnisse über die Örtlichkeiten, Gebäude und Wasserbezugsorte besitzen,
 - die Ausbildung effizient nach den Zielsetzungen durchgeführt und Ausbildungsmängel behoben werden,
 - die Feuerwehr organisatorisch und materiell für ein Schadenereignis vorbereitet ist.

Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des/r Kommandanten/in:

Führung

Er/sie

- ist Einsatzleiter/in.
- leitet die Sitzung des Fachausschusses.
- erstellt jährlich, in Zusammenarbeit mit dem/r Ausbildungsoffizier/in und anhand der Ausbildungsziele, das Ausbildungsprogramm.
- koordiniert in Zusammenarbeit mit dem/r Ausbildungsoffizier/in die Ausbildung und überwacht den Ausbildungsdienst.
- überprüft laufend die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
- organisiert den Unterhalt der Fahrzeuge und des Feuerwehrmaterials im Rahmen des Feuerwehrbudgets.
- ist verantwortlich für die Nachwuchsplanung in der Feuerwehr und beantragt die Weiterausbildung des Kaders.
- überprüft das Rechnungswesen in der Feuerwehr.
- überwacht das Disziplinarwesen.

Beratung

Er/sie

- unterstützt die Offiziere/Offizierinnen.
- berät die Bevölkerung im Feuerwehr-Einsatzgebiet über vorbeugende Schutzmassnahmen.

Oeffentlichkeitsarbeit

Er/sie

- orientiert die Bevölkerung über die Feuerwehrtätigkeit.

Stellvertreter/innen Der/die Stellvertreter/innen des/r Kommandanten/in unterstützt den/die Kommandanten/in in allen Funktionen. Er/sie vertritt den/die Kommandant/in bei dessen/deren Verhinderung; dabei steht ihm/ihr alle Rechte und Pflichten des/der Kommandanten/in zu.

Pflichten: Führt die vom Kommandanten/in übertragenen Aufgaben.

Ausbildungs-
offizier/in **Anforderung**

Der/die Ausbildungs-offizier/in ist ausgebildete/r Atemschutzträger/in

Verantwortung

Der/die Ausbildungsoffizier/in ist dafür verantwortlich, dass

- alle Angehörigen der Feuerwehr stufengerecht ausgebildet werden,
- die Ausbildung effizient nach den Zielsetzungen und zur Behebung von Ausbildungsmängeln durchgeführt wird

Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des/r Ausbildungsoffiziers/in:

Führung

Er/sie

- ist Einsatzleiter/in,
- erstellt jährlich, in Zusammenarbeit mit dem/der Kommandanten/in und anhand der Ausbildungsziele, das Ausbildungsprogramm.
- koordiniert in Zusammenarbeit mit dem/der Kommandanten/in die Ausbildung und überwacht den Ausbildungsdienst.
- ist mit dem/der Kommandanten/in verantwortlich für die Nachwuchs-Planung/Weiterbildung in seiner Feuerwehr.
- Ist zuständig für die Mutationen und Personalbestandesführung.

Beratung

Er/sie

- unterstützt den/die Kommandanten/in und dessen Stellvertreter/in in sämtlichen Ausbildungsfragen.
- betreibt in Zusammenarbeit mit dem Kommando und dem/der Inspektor/in stufengerechte Aus- und Weiterbildung, mit Mannschaft und Kader.
- erstellt mit den Offizieren/innen und Unteroffizieren/innen ein Lektionsprogramm mit den nötigen Zielsetzungen.
- berät und unterstützt die Offiziere/innen und Unteroffiziere/innen bei der Aus- und Weiterbildung.
- genehmigt und überwacht mit dem/r Kommandanten/in die Aus- und Weiterbildungslektionen der Offiziere/innen und Unteroffiziere/innen.

Oeffentlichkeitsarbeit

Er/sie

- organisiert auf Weisung übergeordneter Stellen öffentliche Veranstaltungen wie z.B.
 - Feuerlöscherdemonstrationen
 - Vorträge
 - Feuerwehrdemonstrationen

Sicherheits-
offizier/in

Anforderung

Der/die Sicherheitsoffizier/in ist ausgebildete/r Atemschutzträger/in

Verantwortung

Der/die Sicherheitsoffizier/in ist dafür verantwortlich, dass

- Er/sie sich den Anliegen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der Feuerwehr vollumfänglich annimmt
- alle Angehörigen der Feuerwehr stufengerecht ausgebildet werden
- die Ausbildung zum Thema Sicherheit nach den Zielsetzungen und zur Behebung von Ausbildungslücken durchgeführt wird.
- Einsätze und Übungen im Nachgang unter dem Aspekt der Sicherheit reflektiert und nachbesprochen werden.
- die persönlichen Schutzausrüstungen kontrolliert und geprüft sind
- die Einsatzpläne auf mögliche Gefahren für die Einsatzkräfte überprüft
- die Ärztliche Tauglichkeitsprüfung bei den AdF durchgeführt wird

Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der/r Sicherheitsoffizier/in sind:

Führung

Er/sie

- ist Einsatzleiter/in
- erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbeauftragten und anhand der Ausbildungsziele, das Ausbildungsprogramm.
- koordiniert in Zusammenarbeit mit dem/der Kommandanten/in die Ausbildung unter dem Aspekt der Sicherheit und überwacht den Ausbildungsdienst
- ist auf dem Schadenplatz verantwortlich für die Sicherheit der Einsatzkräfte
- überprüft, dass geltende Vorschriften eingehalten werden, sowie die bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen
- ist zuständig für die Mutationen und Personalbestandesführung in der entsprechenden Software
- ist verantwortlich für die Ausbildung der Absturzsicherungsgruppe

Beratung

Er/sie

- unterstützt den/die Kommandanten/in und dessen Stellvertreter/in in sämtlichen Sicherheitsfragen
- betreibt in Zusammenarbeit mit dem Kommando und dem/der Inspektor/in stufengerechte Aus- und Weiterbildung, mit Mannschaft und Kader.
- erstellt mit den Offizieren/innen und Unteroffizieren/innen ein Konzept zur Arbeitssicherheit
- berät und unterstützt das Kader bei allen Fragen zum Thema Sicherheit
- unterstützt sämtliche Materialbeschaffungen der Feuerwehr
- unterstützt den/die Materialwart/in bei der Überprüfung der persönlichen Sicherheitsausrüstungen

Öffentlichkeitsarbeit

Er/sie

- ist Ansprechpartner der Feuerwehr zum Thema Sicherheit



Zugführer/in

Verantwortung

Der/die Zugführerin ist dafür verantwortlich, dass

- alle Feuerwehrangehörigen seines/ihres Feuerwehrezuges stufengerecht ausgebildet sind,
- die Ausbildung effizient nach den Zielsetzungen und zur Behebung von Ausbildungsmängeln durchgeführt wird.

Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des/der Zugführers/in:

Führung

Er/sie

- führt seinen/ihren Wehrzug mit klaren Befehlen und Aufgaben.
- setzt einen disziplinierten Dienstbetrieb durch.
- ist Einsatzleiter/in.
- bereitet die ihm/ihr zugewiesenen Ausbildungslektionen vor und lässt sie frühzeitig vom/von der Kommandanten/in genehmigen.
- koordiniert die Ausbildung in seinem/ihrem Wehrzug und überwacht den Ausbildungsdienst.
- überprüft laufend die personelle und materielle Einsatzbereitschaft.
- Ist zuständig für die Pflege des ihm zugewiesenen Feuerwehrmagazins und Materials.

Beratung

Er/sie

- unterstützt die Geräteführer/innen in der Ausbildung und im Einsatz.
- unterstützt den/die Kommandanten/in in seinen/ihren Aufgaben.

Materialverwalter/in **Die Materialverwalter/innen haben folgende Aufgaben:**

1. Führung des Materialinventars und eines Verzeichnisses des zur Verfügung gestellten Zivilschutzmaterials.
2. Regelmässige Kontrolle und Prüfung des Materials (gemäss Weisungen SFV, GVB und SUVA).
3. Anweisungen an die Zug- und Geräteführer/innen betreffend Reinigung des Materials.
4. Anordnung von Reparaturen (im Rahmen seiner Kompetenz).
5. Eintragungen über Abgabe und Rücknahme von Material in die Materialkontrolle.
6. Kontrolle von Materiallieferungen.
7. Regelmässige Überprüfung der Materialbereitschaft.
8. Informiert den/die Kommandanten/in betreffend notwendigen Materialbeschaffungen.

Fourier/in

Der/die Fourier/in ist Sekretär/in und Rechnungsführer/in der Feuerwehr. Die Rechnungsführung erfolgt in Absprache mit der Finanzverwaltung.

Er/sie hat folgende Aufgaben:

1. Führung des Protokolls und Besorgung der Korrespondenz.
2. Führung der Bussenkontrolle.
3. Soldauszahlung und Kursentschädigungen.
4. Meldung der Rechnungsstellung an Dritte an die Gemeindekasse.
5. Organisation der Verpflegung gemäss Befehl Schadenplatzkommandant/in.

Gruppenführer/in Verantwortung

Der/die Gruppenführer/in ist dafür verantwortlich, dass

- die Feuerwehrangehörigen sein/ihr Gerät beherrschen und
- sein/ihr Gerät jederzeit für einen allfälligen Schadenfall einsatzbereit ist und die ihm zugewiesenen Aufträge erledigt werden.

Fachleute Die Fachleute übernehmen die ihnen zugewiesenen Spezialfunktionen.

Mannschaft Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

1. Bereitwilliges und verantwortungsvolles Mitwirken und Handeln im Rahmen der Feuerwehr.
2. Unverzügliches Antreten auf dem Schaden- und Übungsplatz.
3. Regelmässiger Besuch der Übungen.
4. Bereitschaft zur Weiterbildung in Kursen.
5. Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdiensten.
6. Diszipliniertes und anständiges Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Unterstellten.
7. Schonender Umgang mit feuerwehreigenem und feuerwehrfremdem Material und Eigentum.
8. Verzicht auf Alkohol während des Dienstbetriebes.

Dieser Anhang II der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 126/2017 am 1. Januar 2018 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 11. September 2017

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Schreiber

sig. M. Hirschi

sig. M. Oberer

M. Hirschi

M. Oberer

Anhang III zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Organisationsstruktur der Feuerwehr Rüscheegg und Guggisberg ab 01.01.2018

Name	Funktion	Rang	Anzahl	Anzahl mind.	Anzahl max.
Stab	Kommandant	Hptm	1	6	11
	Kommandant - Stellvertreter	Oblt	1-2		
	Ausbildungssoffizier	Lt/Oblt	1-2		
	Sicherheitssoffizier	Lt/Oblt	1-2		
	Materialverantwortlicher	Fw	1-2		
	Fourier	Four	1-2		
Löschzug Riffenmatt	Löschzugchef	Lt	1	15	32
	Löschzugchef - Stellvertreter	Lt/Wm	0-1		
	Gruppenführer	Kpl	2-5		
	Mannschaft	Sdt	10-15		
	Maschinisten	Sdt	2-10		
Löschzug Hirschmatt Löschzug Sangernboden	Löschzugchef	Lt	1-2	20	55
	Löschzugchef - Stellvertreter	Lt/Wm	0-2		
	Gruppenführer	Kpl	3-8		
	Mannschaft	Sdt	13-35		
	Maschinisten	Sdt	3-8		
Löschzug Gambach Löschzug Heubach	Löschzugchef	Lt	1-2	20	53
	Löschzugchef - Stellvertreter	Lt/Wm	0-2		
	Gruppenführer	Kpl	3-7		
	Mannschaft	Sdt	13-35		
	Maschinisten	Sdt	3-7		
Löschzug Ersteinsatz	Löschzugchef	Lt/Oblt	1	16	39
	Löschzugchef - Stellvertreter	Lt/Wm	1-2		
	Gruppenführer	Kpl	10-30		
	Mannschaft	Sdt	4-6		
Elektrogruppe	Elektrochef	Lt/Wm	1	2	9
	Elektro - Stellvertreter	Kpl/Wm	0-1		
	Elektriker	Sdt	1-7		
Verkehrskorps	Verkehrschef	Lt/Wm	1	5	12
	Verkehrschef - Stellvertreter	Wm/Kpl	0-1		
	Mannschaft	Sdt	4-10		
Total Sollbestand				84	211

Dieser Anhang III der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 126/2017 am 1. Januar 2018 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 11. September 2017

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Schreiber

sig. M. Hirschi

sig. M. Oberer

M. Hirschi

M. Oberer

Anhang IV zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Entschädigungen und Tarife gültig ab 1. Januar 2018

Funktion	pro	Entschädigung ab 01.01.2018
<p>Grund- und Pauschalentschädigungen: Kommandantin / Kommandant Vizekommandantin / Vizekommandant Ausbildungsoffizierin / Ausbildungsoffizier Sicherheitsoffizierin / Sicherheitsoffizier Fourierin / Fourier Materialverwalterin / Materialverwalter Verantwortliche/r Tanklöschfahrzeug Einsatzleiterin / Einsatzleiter (Offiziere, Löschzugführer) Verkehrschef/in Verantwortliche/r Fahrzeugwart/in bis 3,5 t Chef/in Maschinisten Gerätewart/in ASG</p> <p>Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen (Gilt nur für Tenue Zivil; Wie Fw-Kommission, Planungssitzungen, etc.)</p>		<p>geregelt im Anhang II des Dienst- und Besoldungsregle- ments der Gemeinde Rüscheegg</p>
<p>Entschädigung für Kursteilnehmer/innen</p> <p>Essensentschädigung bei Kursen, sofern nicht im Kursgeld inbegriffen</p>	<p>Tag ½ Tag pro Hauptmahlzeit</p>	<p>Fr. 200.-- Fr. 100.-- Fr. 20.--</p>
<p>Sold: - Übungssold für alle AdF inkl. Übungsvorbereitung für Verantwortliche</p> <p>Ernstfalleinsätze: - Sold Ernstfalleinsatz</p> <p>Bussen: - Nichterscheinen bei Übungen und Inspektionen gemäss Übungsprogramm</p>	<p>Stunde</p> <p>Stunde</p> <p>Erste Übung</p> <p>jede weitere Übung</p>	<p>Fr. 10.--</p> <p>Fr. 25.--</p> <p>Fr. 10.--</p> <p>Fr. 40.--</p>



<p>Pikett- und Spezialdienste: Funkentschädigung (Funkgerät inkl. Ladestation Zuhause bei AdF) Wartungs- und Parkdienstarbeiten ausserhalb des regulären Übungsdienstes</p>	<p>pro Jahr Stunde</p>	<p>Fr. 50.-- Fr. 20.--</p>
<p>Materialtransporte und Zugfahrzeuge: Traktor und landwirtschaftliche Transporter Druckfass Einsatz von Pw und Nutzfahrzeugen bis 3,5 t</p>	<p>Stunde Stunde Einsatz/Übung</p>	<p>Fr. 32.-- Fr. 13.-- Fr. 20.--</p>
<p>Nachbarschaftliche Hilfeleistung: Mannschaft Motorspritze nach FFW Art. 17 Wärmebildkamera nach FFW Art. 17 Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t (Schlauchleger-, Atemschutz-, Ersteinsatz- und Pionierfahrzeuge) Anhänger mit Einsatzmaterial (Ölwehr, Pionier, Verkehr, etc.) Tanklöschfahrzeug Verbrauchsmaterial Die Feuerwehr verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold resp. die entsprechenden Personalkosten mit einem allgemeinen Gemeinkostenzuschlag von 40%.</p>	<p>Stunde u. AdF Einsatz Einsatz Stunde Stunde Stunde</p>	<p>Fr. 25.-- Fr. 100.-- Fr. 100.-- Fr. 80.-- Fr. 40.-- Fr. 150.-- nach Aufwand</p>
<p>Diverses: Fehllarme bei Brandmeldeanlagen: Erster technischer Fehllarm Jeder weitere technische Fehllarm Erster Unfug/ungewollter Alarm Jeder weitere Unfug/ungewollter Alarm Kostenregelung bei Übernahme Feuerwehrstiefel (Die gleichen Kostenansätze gelten bei Beschädi- gung der Stiefel durch Nachlässigkeit)</p>	<p>Innerhalb 1 Jahr Innerhalb 1 Jahr nach 1 Jahr nach 2 Jahren nach 3 Jahren nach 4 Jahren nach 5 und mehr Jahren</p>	<p>ohne Kostenfolge Fr. 800.-- ohne Kostenfolge Fr.1'200.-- Fr. 200.-- Fr. 150.-- Fr. 100.-- Fr. 50.-- Fr. 0.--</p>

<p>Regelung Fahrerausbildung C1 Die Feuerwehr Rüscheegg – Guggisberg übernimmt die Kosten für die Lastwagenprüfung C1 der TLF-Fahrer/in. Im Gegenzug verpflichten sich die ausgebildeten Fahrer für min. 5 Jahre in der Feuerwehr Rüscheegg – Guggisberg Dienst zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kosten bei der Gemeinde abgearbeitet. Jedes Jahr geht der zu bezahlende Restbetrag um 20% zurück. Bei einer frühzeitigen Vertragsauflösung müssen die verbleibenden Kosten vom ausgebildeten Fahrer/in zurückbezahlt werden. Ausnahmen: Bei dauernder, schwerer Krankheit oder Invalidität welche dazu führt, dass die Person nicht mehr in der Lage ist ein TLF zu fahren.</p>	<p>nach 1 Jahr nach 2 Jahren nach 3 Jahren nach 4 Jahren nach 5 und mehr Jahren</p>	<p>80% der Kosten 60% der Kosten 40% der Kosten 20% der Kosten 0% der Kosten</p>
<p>Unfall- und Strassenrettung: Bergung von Fahrzeugen Bergung von Sachgütern</p>	<p>nach Personal- u. Fahrzeugaufwand</p>	
<p>Einsatz im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen) Tierbergungen (ohne Einfangen von Bienenschwärmen)</p>	<p>nach Personal- u. Fahrzeugaufwand</p>	
<p>Dienstleistungen z.G. Dritter: Verkehrsdienst bei Anlässen Wachdienst bei Veranstaltungen Weitere Dienstleistungen bei Anlässen</p>	<p>nach Personal- u. Fahrzeugaufwand</p>	<p>mind. Fr. 250.--</p>
<p>Weitere Dienstleistungen: Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung) Leiternstellungen Sichern von Eingängen und Schaufenstern Einsatz bei Wasserschäden</p>	<p>nach Personal- u. Fahrzeugaufwand</p>	

Dieser Anhang IV der Feuerwehrrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 126/2017 am 1. Januar 2018 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 11. September 2017

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Schreiber

sig. M. Hirschi

sig. M. Oberer

M. Hirschi

M. Oberer

Anhang V zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Höhe der Feuerwehersatzabgabe

Gestützt auf Artikel 17 ff des Feuerwehrreglements der Gemeinde Rüscheegg erlässt der Gemeinderat folgende Regelung über den Prozent- und Mindestsatz der Feuerwehersatzabgabe:

Die Feuerwehersatzabgabe wird in Prozenten der Staatssteuer erhoben. Der Prozent- und Mindestsatz kann vom Gemeinderat Rüscheegg jeweils an die aktuellen Begebenheiten angepasst werden. Die Stimmberechtigten werden durch eine Publikation im Anzeiger über eine Anpassung informiert.

**Momentaner
Prozentsatz:** 8,0 %

**Berechnungs-
grundlage:** Staatssteuer

Berechnungsbeispiel:

Steuerart:	Rechnungsfaktor:	Betrag:	Faktor FW-Abgabe:	FW-Abgabe:
Staatssteuer	3,06	Fr. 4'000.--	8,0 %	Fr. 320.00

Mindestsatz: Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 120.--.

Höchstsatz: Der vom Regierungsrat festgelegte Höchstsatz, im Moment Fr. 450.--.

Dieser Anhang V der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 126/2017 am 1. Januar 2018 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 11. September 2017

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Schreiber

sig. M. Hirschi

sig. M. Oberer

M. Hirschi

M. Oberer

Anhang VI zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Feuerwehr- und Ersatzabgabepflichtdauer

Gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Rüscheegg erlässt der Gemeinderat folgende Regelung über die Dauer der Feuerwehr- und Ersatzabgabepflicht:

**Momentane
Feuerwehr-
pflichtdauer:** Vom 21. bis zum 50. Altersjahr

**Momentane
Ersatzabgabe-
pflichtdauer:** Vom 21. bis zum 50. Altersjahr

Dieser Anhang VI der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 117/2014 am 1. Januar 2015 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 9. Juli 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Die Präsidentin

Der Schreiber

sig. M. Zbinden

sig. M. Oberer

M. Zbinden

M. Oberer

Anhang VII zum Feuerwehrreglement vom 13.06.2014

Jugendfeuerwehr

Jugendliche zwischen dem 14. bis 19. Altersjahr

In den Gemeinden Rüscheegg und Guggisberg wohnhafte Jugendliche zwischen dem 14. und 19. Altersjahr, die bei der GVB einen einwöchigen Jugendfeuerwehrkurs besucht haben, können auf freiwilliger Basis an den Übungen der Feuerwehr Rüscheegg teilnehmen.

Zwischen dem 14. bis 19. Altersjahr haben sie kein Anrecht auf Sold.

Die Jugendlichen werden bei der Hilfskasse des SFV angemeldet. Sie sind somit, in Ergänzung zu ihrer privaten Unfallversicherung, während dem Feuerwehrdienst gemäss den Statuten der Hilfskasse versichert.

Jugendliche ab dem 19. Altersjahr

Falls in den Gemeinden Rüscheegg und Guggisberg wohnhafte Jugendliche die obgenannte Grundausbildung (Jugendfeuerwehrkurs GVB) besucht haben, können sie ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden.

Falls Sie sich auf freiwilliger Basis vor dem 21. Altersjahr in die Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg einteilen lassen, gelten für sie die Rechte und Pflichten gemäss dem geltenden Feuerwehrreglement und dessen Anhänge.

Dieser Anhang VII der Feuerwehrordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 117/2014 am 1. Januar 2015 in Kraft. Er hebt alle früher erlassenen Organisationsordnungen auf.

Rüscheegg, 9. Juli 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜSCHEGG**

Die Präsidentin

Der Schreiber

sig. M. Zbinden

sig. M. Oberer

M. Zbinden

M. Oberer